

42-6413/3

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Marktes Schwarzach auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Gewässerausbau am Waldbach in Schwarzach im Bereich der Fl. Nrn. 101 und 105, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach

Planergänzung

Bekanntmachung

Der Markt Schwarzach beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für einen bereits durchgeführten Gewässerausbau mit teilweisem Rückbau.

Der Plan für die o.a. Maßnahme lag in der Zeit vom 21.07.2016 bis 22.08.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Pläne wurden ergänzt. Die Planergänzung wird hiermit bekanntgegeben. Die Ergänzung umfasst

- die hydraulische Untersuchung – Anhang 7

Im Übrigen bleibt die Planung unverändert. Insoweit wird auf die Bekanntmachung vom 12.07.2016 verwiesen.

Gemäß Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG ist, sofern ein ausgelegter Plan geändert wird, die Änderung den Betroffenen mitzuteilen.

Die ergänzenden Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 14.09.2016 bis 14.10.2016 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach veröffentlicht. Jeder, dessen Belange durch die Planergänzung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, Einwendungen gegen den ergänzten Plan erheben. Etwaige Einwendungen sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Es ist dagegen nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 02.09.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß